Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

August 1952 XXV. Jahrgang, Nr. 8

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Verantwortung des Quartiermeisters

Vom Major W. Haab, Zürich

Die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung hatte sich kürzlich mit der Frage der Verantwortung eines Quartiermeisters aus Anordnung einer unzulässigen Verpflegungsberechtigung zu befassen, die wir mit Rücksicht auf ihre grundsätzliche Bedeutung unseren Lesern zur Kenntnis bringen wollen.

Im Frühjahr 1950 hatten die auszugspflichtigen Wehrmänner eines Grenzregimentes im Regimentsverband einen einwöchigen Grenzkurs zu bestehen, um hierauf als Stammbataillon formiert in den noch vierzehn Tage dauernden Wiederholungskurs überzutreten. Die Entlassung aus dem Grenzkurs erfolgte am Samstag; erster Tag des Wiederholungskurses war der anschliessende Sonntag, wobei zum Wiederholungskurs am Montag einzurücken war. Ein Brigadebefehl bestimmte den Sonntag zum besoldeten, nicht verpflegungsberechtigten Urlaubstag. Wehrmänner, die auf diesen Urlaubstag verzichten oder bereits am Sonntagabend einrücken wollten, hatten sich, damit die entsprechende Verpflegung angeordnet werden konnte, vorher zu melden; lediglich in einigen wenigen Fällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

In der ersten Woche des Wiederholungskurses erliess der Quartiermeister des Stammbataillons an die unterstellten Einheiten die Weisung, dass der dem Einrückungstag vorausgegangene Sonntag allgemein nicht nur als soldberechtigt, sondern auch als verpflegungsberechtigt zu behandeln sei. Dadurch konnten die Rechnungsführer der Kompagnien, ohne an jenem Urlaubstage Verpflegung an die gesamte Truppe abgeben zu müssen, die Verpflegungsberechtigung um einen Tag erhöhen und diese zugunsten der tatsächlichen Verpflegungstage verwenden. Von den Fourieren zweifelte keiner die Richtigkeit des vom Quartiermeister erlassenen Befehls an.

Die Revisionsinstanzen beanstandeten dieses Vorgehen als im Widerspruch zu Ziff. 132 VR stehend und überbanden von dem dem Bund entstandenen Schaden Fr. 454.65 den Truppenkassen, da die Truppe selber und nicht der Quartiermeister von der beanstandeten Massnahme Nutzen gezogen hatte; Fr. 225.— wurden dem Quartiermeister belastet. Dieser bestritt in seinem Rekurs, vorsätzlich gegen Ziff. 132 VR verstossen zu haben, denn er habe im vorliegenden Falle diese Vorschrift als gar nicht anwendbar betrachtet.